

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 21

13. März 2007

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Bericht der Arbeitsgruppe "Beförderung gefährlicher Abfälle" (Bonn, 12. und 13. März 2007)

übermittelt durch Deutschland

1. Die Arbeitsgruppe "Beförderung gefährlicher Abfälle" der Gemeinsamen Tagung hat am 12. und 13. März 2007 unter dem Vorsitz von Herrn I. Döring (Deutschland) eine dritte Tagung in Bonn abgehalten.
2. Es waren Staatenvertreter aus Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Schweden und Deutschland sowie Vertreter der OTIF, der FEAD und der IRU anwesend.
3. Wie von der Gemeinsamen Tagung im September 2006 beschlossen, wurden folgende Fragen beraten:
 - Beförderung von Feuerzeugen zum Zwecke der Entsorgung (siehe Bericht der Gemeinsamen Tagung OTIF/RID/RC/2006-B bzw. ECE/TRANS/WP.15/AC.1/104, Absätze 28 und 29)
 - Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung eines vereinfachten Systems für die Klassifizierung gefährlicher Abfälle (OTIF/RID/RC/-2006-B bzw. ECE/TRANS/WP.15/AC.1/104, Absätze 72a) und b))
 - Erarbeitung eines vereinfachten Systems für die Klassifizierung gefährlicher Abfälle (OTIF/RID/RC/2006-B bzw. ECE/TRANS/WP.15/-AC.1/104, Absatz 72a))
 - Festlegungen bezüglich der Verpackungsgruppe für gefährliche Abfälle, die nach dem vereinfachten System klassifiziert wurden (OTIF/RID/RC/-2006-B bzw. ECE/TRANS/WP.15/AC.1/104, Absatz 72c))

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- Prüfen der Möglichkeit der Verwendung der europäischen Abfallnomenklatur als Ersatz für die technische Benennung (OTIF/RID/RC/2006-B bzw. ECE/TRANS/WP.15/AC.1/104 unter Punkt 72d))

Beförderung von Feuerzeugen zum Zwecke der Entsorgung

4. Bezüglich der Beförderung von Feuerzeugen zum Zwecke der Entsorgung reichte die Vertreterin Schwedens einen Vorschlag ein, der als Grundlage für die Diskussion der Arbeitsgruppe verwendet wurde. Dieser Vorschlag sah ähnliche Beförderungsbedingungen wie für Abfall-Druckgaspackungen vor. Nach ausführlicher Diskussion wurde ein Textvorschlag erarbeitet. Dieser ist in der Anlage 1 zu diesem Bericht wiedergegeben. Auf Anraten des Vertreters der OTIF sind sämtliche Bestimmungen, die nach Meinung der Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Beförderung von Feuerzeugen zum Zweck der Entsorgung einzuhalten sind, in der neuen Sondervorschrift aufgeführt.

Voraussetzungen für die Anwendung eines vereinfachten Systems für die Klassifizierung gefährlicher Abfälle

5. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sich nach langer Diskussion auf der Basis eines vom Vertreter Frankreichs erarbeiteten Textvorschlags auf Voraussetzungen zur Anwendung eines vereinfachten Systems für die Klassifizierung gefährlicher Abfälle geeinigt (siehe Anlage 2). Sie sahen keine Notwendigkeit für die Festlegung einer Mengenbeschränkung, ab der ein vereinfachtes System für die Klassifizierung gefährlicher Abfälle angewendet werden kann.

Festlegungen bezüglich der Verpackungsgruppe für gefährliche Abfälle, die nach dem vereinfachten System klassifiziert wurden

6. Die in der Anlage 2 zu diesem Bericht aufgeführten Anträge zur Einführung eines vereinfachten Systems für die Klassifizierung gefährlicher Abfälle beinhalten auch Festlegungen bezüglich der Verpackungsgruppe von gefährlichen Abfällen, die nach dem vereinfachten System klassifiziert werden.

Verwendung der europäischen Abfallnomenklatur als Ersatz für die technische Benennung

7. Die Arbeitsgruppe prüfte die Möglichkeit der Verwendung der europäischen Abfallnomenklatur als Ersatz der technischen Benennung und kam einhellig zu dem Schluss, dass eine entsprechende Angabe nicht als notwendig erachtet wird. Statt dessen sollte, wenn ein Abfall nach dem vereinfachten System für die Klassifizierung gefährlicher Abfälle einer UN-Nummer und einer Verpackungsgruppe zugeordnet wurde, ein entsprechender Vermerk im Beförderungspapier aufgenommen und auf die Angabe der technischen Benennung nach Sondervorschrift 274 verzichtet werden. Ein entsprechender Antrag findet sich ebenfalls in der Anlage 2 zu diesem Bericht.

Sonstiges

8. Losgelöst von den Entscheidungen der Gemeinsamen Tagung zu den in den Anlagen 1 und 2 dieses Berichts vorgeschlagenen Vorschriften ersuchte der Vertreter der Niederlande die Arbeitsgruppe die Gemeinsame Tagung auf den als drittes Ergebnis im INF.15 der letzten Gemeinsamen Tagung benannten Punkt hinzuweisen. Er erläuterte dazu, dass in Bezug auf die Klassifizierung von Gütern der Klasse 1, die zur Entsorgung befördert werden sollen, eine Regelung zur Überklassifizierung notwendig sein könnte. Er würde ggf. auf einer der nächsten Tagungen der Gemeinsamen Tagung ausführlicher auf diesen Punkt zurückkommen.

Antrag 1:

3.3.1 Eine neue RID/ADR/ADN-spezifische Sondervorschrift 6xx mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6xx Abfall-Feuerzeuge, die getrennt gesammelt und gemäß Absatz 5.4.1.1.3 versandt werden, dürfen für Entsorgungszwecke unter dieser Eintragung befördert werden. Sie müssen nicht gegen unbeabsichtigtes Entleeren geschützt sein, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, um einen gefährlichen Druckaufbau und die Bildung einer gefährlichen Atmosphäre zu verhindern.

Abfall-Feuerzeuge mit Ausnahme von undichten oder stark verformten müssen gemäß Verpackungsanweisung P 003 verpackt sein. Darüber hinaus gelten folgenden Vorschriften:

- es dürfen nur starre Verpackungen mit einem höchsten Fassungsraum von 60 Litern verwendet werden;
- die Verpackungen müssen mit Wasser oder einem anderen geeigneten Schutzwerkstoff befüllt werden, um eine Zündung zu verhindern;
- unter normalen Beförderungsbedingungen müssen alle Zündeinrichtungen der Feuerzeuge vollständig durch den Schutzwerkstoff bedeckt sein;
- die Verpackung muss ausreichend belüftet sein, um die Bildung einer entzündbaren Atmosphäre und einen Druckaufbau zu verhindern;
- die Versandstücke dürfen nur in belüfteten oder offenen Wagen/Fahrzeugen oder Containern befördert werden.

Undichte oder stark verformte Feuerzeuge müssen in Bergungsverpackungen befördert werden, vorausgesetzt, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um einen gefährlichen Druckaufbau zu verhindern.

Bem. Die Sondervorschrift 201 und die Sondervorschriften für die Verpackung PP 84 und RR 5 der Verpackungsanweisung P 002 des Unterabschnitts 4.1.4.1 gelten nicht für Abfall-Feuerzeuge."

Antrag 2:

In Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 201 und in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 002 Sondervorschriften für die Verpackung PP 84 und RR 5 jeweils eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Bem. Für Abfall-Feuerzeuge, die getrennt gesammelt werden, siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 6xx."

Antrag 1:

Einen neuen Absatz 2.1.3.5.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"2.1.3.5.5 Handelt es sich bei dem zu befördernden Stoff um einen Abfall, dessen Zusammensetzung nicht genau bekannt ist, kann die Zuordnung zu einer UN-Nummer und Verpackungsgruppe gemäß Absatz 2.1.3.5.2 auf der Grundlage der Kenntnisse des Absenders, einschließlich aller verfügbaren, von der geltenden Sicherheits- und Umweltgesetzgebung*) geforderten technischen und sicherheitstechnischen Daten, erfolgen.

Im Zweifelsfall ist das höchste Gefahrenniveau anzuwenden.

Wenn jedoch auf der Grundlage der Kenntnisse über die Zusammensetzung des Abfalls und der physikalischen und chemischen Eigenschaften der festgestellten Bestandteile der Nachweis möglich ist, dass die Eigenschaften des Abfalls nicht den Eigenschaften der Verpackungsgruppe I entsprechen, darf der Abfall standardmäßig der am besten geeigneten n.a.g.-Eintragung der Verpackungsgruppe II zugeordnet werden.

Dieses Verfahren darf nicht für Abfälle angewendet werden, die Stoffe einer in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Klasse, der Klasse 4.3 oder des in Unterabschnitt 2.1.3.7 genannten Falls oder Stoffe enthalten, die gemäß Unterabschnitt 2.2.x.2 nicht zur Beförderung zugelassen sind.

*) Eine solche Gesetzgebung ist zum Beispiel die Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (ersetzt durch Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 114 vom 27. April 2006, Seite 9) und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 226 vom 6. September 2000, Seite 3)."

Antrag 2:

5.4.1.1.3 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die offizielle Benennung wie folgt zu ergänzen:

«ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5» (z.B. «UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 8, II, ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5»).

Die gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung braucht nicht hinzugefügt zu werden."